



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0014

Der Oberbürgermeister

I/01-

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Wahl der Mitglieder der Stadt Leverkusen in die 16. Landschaftsversammlung Rheinland

Beschlussentwurf:

1. Anhand der Wahlvorschläge werden in die 16. Landschaftsversammlung Rheinland gewählt:

als Mitglieder

als Ersatzmitglieder

a) _____

a) _____,

b) _____

b) _____.

2. Auf die von den Parteien/Wählergruppen aufgestellten Reservelisten bzw. einzelne darin enthaltene Bewerberinnen/Bewerber entfallen folgende Zweitstimmen:

Parteien/Wählergruppen:

_____.

Einzelbewerber*innen:

_____.

gezeichnet:
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung ist in § 7 b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) - Bildung der Landschaftsversammlung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, geregelt.

Gemäß § 7 b Abs. 1 LVerbO wählen die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung.

Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe.

Nach § 7 b Abs. 1 Satz 2 LVerbO stellt die Abgabe von Erst- und Zweitstimmen einen Wahllakt dar, d. h., dass die Wahl in ein und derselben Ratssitzung in unmittelbar aufeinander folgenden Wahlgängen durchzuführen ist.

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung werden durch das in § 7 b Abs. 1 in Verbindung mit § 7 b Abs. 2 LVerbO festgeschriebene Wahlverfahren gewählt.

Zu Beschlusspunkt 1 (Direktwahl, Erststimme):

Als Mitglieder und Ersatzmitglieder sind nach § 7 b Abs. 1 Satz 3 LVerbO wählbar:

- die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften und
- die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften.

Zu beachten ist, dass nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden dürfen (§ 7b Abs. 2 S. 6 LVerbO).

Nach § 7 Abs. 2 LVerbO werden mit der Erststimme die auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder (je 100.000 Einwohner ein Mitglied, für eine Restzahl von mehr als 50.000 Einwohnern je ein weiteres Mitglied) und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt. Leverkusen stellt somit zwei Mitglieder mit je einem Ersatzmitglied. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.

Zu Beschlusspunkt 2 (Reservelistenwahl, Zweitstimme):

Über die Reservelisten sind nach § 7 b Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 3 LVerbO wählbar:

- der zu Beschlusspunkt 1 (s.o.) genannte Personenkreis und
- auch solche Bewerber*innen, die bei der Kommunalwahl am 14.09.2025 auf deren Reservelisten benannt wurden.

Nach § 7 Abs. 3 LVerbO kann bei der Wahl der Reservelisten die Zweitstimme für eine Liste oder nur für eine einzelne Bewerberin/einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber*innen in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber*innen folgen in der Reihenfolge der Liste.

Die Reservelisten werden von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen aufgestellt und dem Landschaftsverband eingereicht. Die Reservelisten werden durch den Landschaftsverband nach Zulassung in zusammengefasster Form als vorbereiteter Wahlzettel der Stadt übersandt.

Da die Reservelisten zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht vorlagen, werden sie nachgereicht, sobald sie vom Landschaftsverband zur Verfügung gestellt werden.